

AZ 46.00 Nr. 1457/8.1

An die  
Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Kirchliche Verwaltungsstellen  
und große Kirchenpflegen

---

## **Veränderung der Trägerstrukturen der kirchengemeindlichen Kindergartenarbeit**

### **I. Vorbemerkung**

Der Betrieb von Kindertagesstätten ist in vielen Kirchengemeinden fester Bestandteil der Gemeindefarbeit. Die evang. Kirchengemeinden in Württemberg betreiben insgesamt rd. 1.900 Gruppen.

Die evang. Kindergartenarbeit wurde in ihren Anfängen auch von kirchlichen Stiftungen getragen. Nach dem 2. Weltkrieg kamen neue Gruppen hinzu. Ab dem Jahr 1960 und mit Erlass des Kindergartengesetzes wurde in allen Kommunen ein flächendeckendes Angebot an Kindergartenplätzen geschaffen; mit der Einführung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz im Jahr 1996 kann von einer Vollversorgung mit Kindergartenplätzen für die 3- bis 6-jährigen Kinder ausgegangen werden.

Die freien Kindergartenträger, hier vor allem die evang. und kath. Kirchengemeinden, waren maßgeblich mit am Ausbau der Kindergartenarbeit beteiligt. Nicht vergessen werden darf die finanzielle Unterstützung der Kommunen; diese Beteiligung versetzte die Kirchengemeinden in die Lage, eine große Zahl an Kindergartengruppen einzurichten und zu betreiben. Dabei ist die einzelne Kirchengemeinde als Betriebsträgerin umfassend für den Betrieb zuständig (Bereitstellung von Personal, Räumen und Sachmitteln).

Kindergartenträger sind im Bereich unserer Landeskirche heute fast ausschließlich die Kirchengemeinden. Nur noch wenige Stiftungen und eingetragene Vereine nehmen selbständig die Betriebsträgerschaft von Kindergärten im kirchlichen Bereich wahr, auch dies geschieht stets in enger Kooperation mit den örtlichen Kirchengemeinden.

In den letzten Jahren wurde immer wieder der Wunsch laut, neue Formen der Organisation und Trägerschaft von Kindergärten umzusetzen. Die Diskussion wird dabei unter dem Begriff „Trägerverbände“ geführt. Darunter wird zum einen verstanden, dass ein größerer Kindergartenträger die Betriebsträgerschaft von weiteren Kindergartengruppen kleinerer Träger übernimmt.

Auch wird darunter verstanden, dass Teilaufgaben aus dem Kindergartenbereich (z. B. Einzug des Elternbeitrags, Fachberatung, Fachaufsicht über das erzieherisch tätige Personal, Verhandlungen mit der Kommune über Vertragsangelegenheiten) auf Dritte (z. B. ein anderer Kindergartenträger) übertragen werden.

Die Ursache des Wunsches, „Trägerverbände“ zu schaffen, liegt in der Ansicht, dass die neuen Organisationsformen wesentliche Erleichterungen und eine Professionalisierung beim Betrieb bringen bzw. finanzielle Einsparungen möglich machen. Auch fühlen sich viele Kirchengemeinden überfordert, die alltägliche Arbeit bzw. einzelne Fachaufgaben für den Kindergarten sachgerecht zu erledigen. Die steigenden Anforderungen in der Kindergartenarbeit erhöhen die zeitliche Belastung der Verantwortlichen. Dies wird vermehrt als Last empfunden.

Wenn über neue Trägerstrukturen im Kindergartenbereich nachgedacht wird, ist zu klären, welche Ziele damit verfolgt werden sollen. Sie sind genau zu definieren und festzuhalten. Danach ist zu prüfen, in welcher Struktur und mit welchen Maßnahmen diese Ziele am besten verwirklicht werden können. Bei der Schaffung neuer Strukturen (z. B. Übertragung der Kindergartenarbeit auf einen anderen Rechtsträger) ist besonders sorgfältig zu prüfen, mit welchen Mehrkosten zu rechnen ist und wie diese finanziert werden können.

Die Übergabe der Betriebsträgerschaft für einen Kindergarten auf einen anderen Träger hat aber neben den Vorteilen auch Nachteile. Diese sind vor Ort zu erheben, zu gewichten und gegeneinander abzuwägen.

## **II. Übertragung der Kindergartenarbeit auf einen anderen Rechtsträger**

Wenn eine Kirchengemeinde die Trägerschaft von Kindergartengruppen auf einen anderen Rechtsträger übertragen möchte, ist zunächst eine Abstimmung mit der Kommune erforderlich. Dabei ist zu klären, ob die Kommune mit der Übertragung, die analog den Regelungen im bürgerlichen Gesetzbuch als Schuldnerwechsel anzusehen ist, einverstanden ist. Sofern es sich beim neuen Kindergartenträger um eine kirchliche Körperschaft (Gesamtkirchengemeinde, Kirchenbezirk oder kirchlicher Verband) handelt, dürfte dies eher unproblematisch sein. Sollte der neue Träger eine juristische Person des Privatrechts sein (gGmbH, eingetragener Verein), könnte dies eher zu Problemen führen.

Der neue Kindergartenträger muss einem Spitzenverband angehören und die formalen Voraussetzungen für die Übernahme einer Trägerschaft erfüllen. Eine neu zu gründende juristische Person des Privatrechts muss darüber hinaus für die Gewährsträgerschaft bei der Zusatzversorgungskasse eine Regelung finden. Des Weiteren ist zu klären, ob die Kirchengemeinde, die die Betriebsträgerschaft abgibt, weiterhin Vertragspartnerin der Kommune bleibt und der neue Träger nur als eine Art „Subunternehmer“ der Kirchengemeinde auftritt oder ob die Kirchengemeinde künftig keine vertraglichen Regelungen mehr mit der Kommune unterhält und dafür die Kommune mit dem neuen Kindergartenträger einen Betriebskostenvertrag abschließt. Im letzteren Fall müsste die Kirchengemeinde mit dem neuen Träger ebenfalls einen Vertrag abschließen, in dem ihre Mitwirkung bei der Kindergartenarbeit geregelt ist.

Eine Übertragung der Trägerschaft auf eine neue juristische Person kommt dann in Frage, wenn die abgebende Kirchengemeinde die Leitungsaufgaben für einen Kindergarten nicht mehr erledigen möchte.

Zu diesen Leitungsaufgaben gehören zunächst alle Aufgaben, die originär der Kindergartenträger wahrnehmen muss (z. B. Abschluss einer Betriebskostenvereinbarung mit der Kommune, Mitwirkung bei der Bedarfsplanung, Festsetzung und Einzug des Elternbeitrags, Einholung der Betriebserlaubnis, Anstellung und Entlassung des Personals, Abschluss von Aufnahmeverträgen mit den Eltern, ggf. Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartengebäuden).

In dem Vertrag, der zwischen dem neuen Kindergartenträger und der Kirchengemeinde abzuschließen ist, sind u. a. die Mitwirkung der Kirchengemeinde in Personalfragen, die Einbringung des kirchlichen Finanzierungsanteils, Fragen der baulichen Unterhaltung von Kindergartengebäuden sowie Fragen des Leitbilds des Kindergartens und der religionspädagogischen Ausrichtung zu regeln.

### **Bewertung und Empfehlung:**

Der Oberkirchenrat kann nicht empfehlen, eine neue juristische Person des Privatrechts zu gründen, die die Betriebsträgerschaft von Kindergartengruppen übernimmt. Es besteht die Gefahr, dass die Kirchengemeinde bei einer solchen Regelung langfristig ihren Einfluss auf die Kindergartenarbeit verliert. Ferner ist bei der Gründung einer neuen juristischen Person mit Kosten zu rechnen, da dieser Träger sich zunächst selbst organisieren muss und ein Eigenleben führt. Die Gewährsträgerschaft bei der Zusatzversorgungskasse lässt sich nach unserer Erfahrung nur schwer regeln.

Günstiger ist es in jedem Fall, die Kindergartenträgerschaft auf eine bestehende Körperschaft im kirchlichen Bereich (Gesamtkirchengemeinde, Kirchenbezirk oder kirchlicher Verband) zu übertragen. Dies bringt bei der Zusammenarbeit in jedem Fall Vorteile.

Die örtliche Kirchengemeinde muss aber auch im Falle der Abgabe der Trägerschaft weiterhin in der Kindergartenarbeit mitwirken können. Der Kindergarten soll auch weiterhin Teil der Gemeindearbeit sein. Wir halten dies für erforderlich, um diesen Schritt auch der eigenen Kirchengemeinde zu vermitteln.

Sofern die Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde stehen, ist schließlich zu regeln, wie die künftige bauliche Unterhaltung aussieht und finanziert wird.

### **III. Einkauf von Dienstleistungen im Rahmen der Geschäftsbesorgung**

Eine Kirchengemeinde, die in der Kindergartenarbeit Unterstützung benötigt und eine qualifizierte Arbeit anbieten will, kann bestimmte Aufgabenbereiche aus der Kindergartenarbeit von Dritten erledigen lassen. Bei einem Teil dieser Arbeiten ist dies heute schon durch die jeweilige kirchliche Verwaltungsstelle möglich. Diese unterstützt die Kirchengemeinde bei Vertragsverhandlungen mit der Kommune. Sie erledigt das Haushalts- und Rechnungswesen auch für den Kindergarten und nimmt die Betriebskostenabrechnung mit der Kommune vor. Ferner werden von den kirchlichen Verwaltungsstellen auch Aufgaben der Personalverwaltung für das Kindergartenpersonal erfüllt.

Denkbar ist ferner, dass weitere Aufgaben aus dem Kindergartenbereich auf einen anderen kirchlichen Rechtsträger übertragen werden können, selbst wenn die genannten Aufgaben weiterhin von der kirchlichen Verwaltungsstelle wahrgenommen werden.

So kann eine Kirchengemeinde auf eine andere Kirchengemeinde, den Kirchenbezirk oder einen kirchlichen Verband, z. B. die Mitwirkung bei der Kindergartenbedarfsplanung, die Gespräche mit der Kommune über die Höhe des Elternbeitrags, die Durchführung des Anmeldeverfahrens oder den Einzug von Kindergartenbeiträgen übertragen.

Im Einzelfall muss festgelegt werden, welche Leistungen von anderen Rechtsträgern erbracht werden. Diese sind dann genau zu beschreiben. Bei Übertragung von Einzelaufgaben des Kindergartens auf einen anderen Rechtsträger bleibt die örtliche Kirchengemeinde aber weiterhin Vertragspartner der bürgerlichen Gemeinde.

#### **Bewertung und Empfehlung:**

Der Einkauf von Dienstleistungen für den Kindergartenbereich bzw. die Übertragung von einzelnen Aufgaben auf einen anderen Rechtsträger hat den Vorteil, dass hier eine maßgeschneiderte Lösung hergestellt werden kann. Voraussetzung ist dabei, dass der Rechtsträger, der die Aufgaben erbringt, selbst bereits Kindergartengruppen betreibt; dadurch ist am ehesten die Gewähr dafür gegeben, dass eine qualitätsvolle und kostengünstige Erledigung der Aufgaben möglich wird.

Theoretisch denkbar ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Kirchenbezirk oder eine größere Gesamtkirchengemeinde einen Teil des Kindergartenpersonals für einen bestimmten Teil von Kindergartenträgern anstellt und dieses Personal dann an die jeweilige Kirchengemeinde „ausleiht“. Diese Lösung bringt eine größere Flexibilität beim Personaleinsatz, ist aber auch mit Risiken verbunden. Die Risiken bestehen darin, dass ggf. Vorhaltekosten anfallen, die über das hinausgehen, was die Kommunen im Rahmen des jeweiligen örtlichen Kindergartenvertrags bezuschussen. Diese Kosten gehen dann zu kirchlichen Lasten.

#### **IV. Rechtliche Voraussetzungen**

Der Übergang von Kindergartenträgerschaften einer Kirchengemeinde auf einen anderen Rechtsträger im Bereich der verfassten Kirche bedarf einer vertraglichen Regelung. Üblicherweise wird hier die kirchenrechtliche Vereinbarung gewählt.

Auch der Einkauf von Dienstleistungen bzw. die Übernahme von Geschäftsbesorgungen im Kindergartenbereich bedarf einer vertraglichen Regelung, in dem die Einzelheiten zu regeln sind. Auch hier wird der Abschluss einer kirchenrechtlichen Vereinbarung empfohlen. Die kirchenrechtlichen Vereinbarungen sind durch den Oberkirchenrat genehmigungspflichtig.

Wenn Sie Rückfragen zu diesem Rundschreiben haben oder sich mit der Thematik beschäftigen, aber noch nicht genau wissen, was die am besten geeignete Lösung ist, können Sie gern bei Herrn Müller, Evang. Oberkirchenrat, fernmündlich unter der Telefon-Nummer 0711 2149-343 nachfragen.